OBERÖSTERREICH

Naturschutzgebiete & Bergsport

Gebietsübersicht, Nutzungsregeln und Schwerpunkt Nationalpark Kalkalpen

Umfang dieser Arbeitsunterlage

Das amtliche Naturschutzbuch liefert beim Abruf **134 Registereinträge**. Das Gesamtverzeichnis ist im Anhang enthalten. **14 Gebiete bzw. Gebietsgruppen** werden im Hauptteil anhand ihrer Verordnungen vertieft behandelt; zusätzlich erhält der Nationalpark Kalkalpen einen eigenen Schwerpunkt. Die übrigen Registereinträge sind mit offenem Einzelprüfbedarf gekennzeichnet.

Eine Schutzgebietsausweisung ist kein pauschales Wanderverbot

Entscheidend sind die aktuelle Gebietsverordnung, ihre erlaubten Eingriffe und der Lageplan. Nach § 25 Oö. NSchG 2001 sind sonstige Eingriffe im Sinn von § 3 Z 3 grundsätzlich verboten; darunter fallen Maßnahmen mit mehr als unbedeutenden möglichen Auswirkungen, auch durch Wiederholung oder Häufung. Die bloße Schutzgebietskategorie entscheidet daher noch nicht über eine konkrete Führung.

Vier Ebenen getrennt prüfen

Naturschutzrecht: Gebiet, Zone und Tätigkeit. **Nationalparkrecht:** zusätzliche Regeln im Kalkalpen-Nationalpark. **Eigentum und sonstige Nutzungsrechte:** eine naturschutzrechtlich erlaubte Tätigkeit verschafft keine zusätzlichen privaten Nutzungsrechte. **Aktuelle Sperren:** jagdliche, forstliche und sicherheitsbedingte Einschränkungen zusätzlich abfragen.

Für die Planung von Führungen

Route samt Zustieg auf der Gebietskarte prüfen; Gruppengröße, Saison und konkrete Aktivität festlegen. Moor-, Fels- und Wildschutzzonen nicht anhand eines allgemeinen Routentipps als freigegeben ansehen. Bei Vorhaben außerhalb ausdrücklich erlaubter Nutzungen die zuständige Naturschutzstelle um gebiets- und tätigkeitsbezogene Klärung ersuchen.

Register und Rechtsstand

Die Registerbezeichnungen werden unverändert übernommen. Sie können ältere Einzelbezeichnungen enthalten, etwa zu den Langbathseen; 134 Einträge sind daher keine hier bestätigte Zahl eigenständiger aktueller Verordnungen. Für vertieft behandelte Gebiete wurde die RIS-Fassung mit Stichtag 16.10.2026 herangezogen. Naturschutzgebiete, Europaschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete/Naturparke und Nationalpark sind rechtlich zu unterscheiden.

Quelle: Naturschutzbuch des Landes Oberösterreich, Export abgerufen am 16.10.2026

Rechtsgrundlage: Oö. NSchG 2001, insbesondere §§ 3, 24 und 25

SCHWERPUNKT NATIONALPARK KALKALPEN

Führungen und Betreten

Sengsengebirge / Reichraminger Hintergebirge · Bezirke Kirchdorf und Steyr-Land

Gewerbliche Gruppenführungen: Einvernehmen erforderlich

§ 13 Z 5 der Managementplan-Verordnung, LGBl. Nr. 4/2026, verlangt für gewerbsmäßige Führungen von Personengruppen das Einvernehmen mit der Nationalparkgesellschaft. **Es besteht damit kein generelles Verbot gewerblicher Führungen, aber eine ausdrückliche Voraussetzung für diese Gruppenführungen.** Für die Planung sollte das hergestellte Einvernehmen zur konkreten Tour nachvollziehbar dokumentiert werden.

Keine feste Personenzahl im Wortlaut dieser Bestimmung

§ 13 Z 5 nennt keine zahlenmäßige Schwelle und definiert die Personengruppe nicht. Eine pauschale Freistellung etwa für einen Guide mit bis zu drei Gästen lässt sich aus dieser Bestimmung allein nicht ableiten. Die Auslegung bei Einzel- und Kleinstführungen ist von der Wiedergabe des Verordnungstexts zu trennen; diese Unterlage entscheidet diese Rechtsfrage nicht.

Wandern: kein allgemeines Wegegebot

Die Nationalparkverwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass kein allgemeines Wegegebot besteht; die Benützung markierter Wege wird empfohlen. **Gesonderte Verbote bleiben bestehen:** Moore, Sümpfe und Feuchtwiesen dürfen nach § 3 Abs. 2 grundsätzlich nicht betreten werden; die dort genannten wissenschaftlichen und nutzungsrechtlichen Ausnahmen gelten nicht allgemein für Tourengruppen.

Quellen und sensible Feuchtflächen

Im Bereich von Quellen, Ponoren und räumlich zusammenhängenden Feuchtflächen ist unnötiges Betreten abseits markierter Wanderwege zu unterlassen; die Verordnung enthält eine Ausnahme für den bezeichneten wasserrechtlichen Gemeingebrauch. Vegetationseingriffe sind dort auch im umgebenden 20-m-Randstreifen untersagt (§ 3 Abs. 1).

Winter: 500-m-Bereich um Wildfütterungen

Im Umkreis von 500 m um Fütterungsstandorte ist jede vermeidbare Störung von Wildtieren verboten. Zusätzlich gilt **1. November bis 30. April, jeweils 15:00 bis 09:00 Uhr**, ein Verbot des Begehens und Befahrens abseits öffentlicher Straßen (§ 13 Z 7). § 10 nennt als zulässige Rotwildfütterungsstandorte Puglalm, Lettneralm und Spannriegl. Der genaue Kartenabgleich bleibt notwendig.

RIS: Managementplan-Verordnung 2026, insbesondere §§ 3, 10 und 13

Nationalparkverwaltung: Verhaltensregeln und Hinweis zum Wegegebot

SCHWERPUNKT NATIONALPARK KALKALPEN

Aktivitäten und Einschränkungen

Regeln für Klettern, Wasser, Übernachten und weitere Nutzungen

Klettern und neue Einrichtungen

Klettern nur in den von der Nationalparkgesellschaft ausgewiesenen Gebieten und Zeiten. Neue Klettereinrichtungen erfordern ihr Einvernehmen (§ 13 Z 2). Die Verwaltung veröffentlicht für ausgewiesene Kampermauer-Routen eine saisonale Brutsperre bis 15. Juli mit möglicher Verlängerung bis 31. Juli. Diese Datumsangabe belegt keine laufende Oktobersperre.

Canyoning, Flusswandern, Scuben und Boote

Im Nationalpark sind Canyoning, Flusstauchen/Scuben, Flusswandern sowie das Befahren von Gewässern mit Booten und Schwimmkörpern aller Art verboten. Die Ausnahme ist eng: nationalparkbezogene wissenschaftliche Zwecke im Einvernehmen mit der Gesellschaft (§ 13 Z 1). Sie eröffnet kein allgemeines touristisches Canyoningangebot.

Nächtigen, Campieren, Feuerstellen

Nächtigen und Campieren sind außerhalb vorgesehener und gekennzeichneter Plätze verboten (§ 13 Z 3). Einrichtung und Benutzung von Feuerstellen bedürfen des Einvernehmens (§ 13 Z 8 lit. d). Ein Biwakplatzangebot ist keine allgemeine Freigabe des umliegenden Geländes.

Wettkämpfe, Massenveranstaltungen und Hunde

Wettkampfmäßige Aktivitäten und Massenveranstaltungen sind nicht zulässig (§ 13 Z 4). Hunde sind grundsätzlich anzuleinen; die Verordnung nennt Ausnahmen für bestimmte Arbeits- und Diensthunde und verweist auf Verhaltensmaßnahmen bei Weidevieh (§ 13 Z 6).

Drohnen und nicht motorisierte Fluggeräte

Drohnen dürfen ausschließlich zu wissenschaftlichen oder nationalparkbezogenen Zwecken im Einvernehmen eingesetzt werden (§ 14 Abs. 3). Für Paragleiter, Hängegleiter und Flugdrachen gelten die ausgewiesenen Überflugszonen; Abflug nur am Hohen Nock. Zusätzliche zeitliche Flugbeschränkungen zum Vogelschutz sind möglich (§ 14).

Pflanzen, Pilze und Fahrzeuge

§ 7 Oö. NPG untersagt grundsätzlich die Entnahme wildwachsender Pflanzen und Pilze; gesetzliche Nutzungs- und Tätigkeitsausnahmen bleiben vorbehalten. Fahrzeuge dürfen nicht allgemein abseits von Straßen und Radwegen eingesetzt werden. Motorisierte Zufahrt auf nicht öffentlichen Straßen unterliegt den dort genannten Ausnahmen.

Rechtsquellen: Managementplan-Verordnung §§ 12-14

Rechtsquelle: Oö. Nationalparkgesetz, insbesondere § 7

Aktuelle Sperren / Kontakt: office@kalkalpen.at · +43 7584 3951

GEBIETSBEZOGENE REGELN

Bergsportrelevante Schutzgebiete

Vertiefte Auswahl · Einträge 1-4 von 14

01 Warscheneck Nord

Spital am Pyhrn, Roßleithen, Vorderstoder, Hinterstoder · 360° Alpenland · n134

Betreten ausdrücklich gestattet. Skibefahren und Skibegehen sind auf die in § 2 Z 5 aufgezählten Routen beschränkt, unter anderem Loigistal, Windhagerkar-Korridor, Warscheneck-Dümlerhütte und Rottal. MTB ist ausdrücklich auf dem bestehenden Verbindungsweg Hutterer Böden-Unteres Rottal genannt. **Für die Praxis:** Keine allgemeine Freigabe aller Skiabfahrten oder Forststraßen. Route anhand der vollständigen Liste und Karte prüfen; Schneeschuhe nicht automatisch mit Schiern gleichsetzen.

RIS: geltende Verordnung · Gesetzesnummer 20000500

02 Warscheneck-Süd Wurzeralm - Stubwies

Spital am Pyhrn · 360° Alpenland · n165

Betreten für sonstige Personen außerhalb der Moorgebiete und kartierten Raufußhuhnschutzzonen gestattet. Schitouren auf den üblichen Routen zur Roten Wand, Purgstall, Stubwieswipfel und Übergang Dümlerhütte; Loipe im kartierten Verlauf. **Für die Praxis:** Moor- und Raufußhuhnschutzzonen bei der Tourenplanung ausnehmen. Ausnahmen für Eigentümer und Nutzungsberechtigte gelten nicht allgemein für Gäste.

RIS: geltende Verordnung · Gesetzesnummer 20001029

03 Warscheneck-Süd Purgstall - Brunnsteiner Kar

Spital am Pyhrn · 360° Alpenland · n110

Im Naturschutzgebiet sind Betreten sowie Begehen und Befahren mit Schiern und Schneeschuhen gestattet; Variantenschifahren bzw. Variantensnowboarden ist von dieser Erlaubnis ausgenommen (§ 3). **Für die Praxis:** Die gleiche Verordnung umfasst auch das Landschaftsschutzgebiet Frauenkar. Dessen Regelungen nicht mit dem Naturschutzgebiet verwechseln; Zonengrenze prüfen.

RIS: geltende Verordnung · Gesetzesnummer 20000196

04 Dachstein

Gosau, Hallstatt, Obertraun · Dachstein Salzkammergut · n098

In allen Zonen A-D sind Betreten, Benützung und Erhaltung bestehender Klettersteige sowie Tourenschilauf ausdrücklich gestattet (§ 2 Z 1). Neue Einrichtungen sind davon nicht umfasst. **Für die Praxis:** Zusätzlich überlagerndes Europaschutzgebiet und dessen Zonen beachten. Die angeführten Nutzungen sind keine pauschale Freigabe für neue Kletteranlagen, Camps oder Veranstaltungen.

RIS: geltende Verordnung · Gesetzesnummer 20000958

GEBIETSBEZOGENE REGELN

Bergsportrelevante Schutzgebiete

Vertiefte Auswahl · Einträge 5-8 von 14

05 Traunstein

Gmunden, St. Konrad · Traunsee-Almtal · n148

Betreten ist ausdrücklich gestattet, ausgenommen im Rahmen von Sportveranstaltungen. Benützung rechtmäßig bestehender Klettersteige erlaubt; deren Instandhaltung sowie Wanderwegerhaltung im Einvernehmen mit der zuständigen Landesabteilung. **Für die Praxis:** Eine gewöhnliche Führung und eine Sportveranstaltung sind getrennt zu beurteilen. Für neue Sicherungseinrichtungen ergibt sich aus der Bestandsregel keine automatische Erlaubnis.

RIS: geltende Verordnung · Gesetzesnummer 20000721

06 Katrin

Bad Ischl, Bad Goisern · Salzkammergut · n140

§ 2 Z 5 erlaubt das Betreten auf bestehenden Wanderwegen, in Almbereichen und Waldbereichen zu Erholungszwecken. Wanderwegerhaltung ist genannt; Verbreiterung nur unter den dortigen Bedingungen. **Für die Praxis:** Keine uneingeschränkte Freigabe aller Offenland- oder Felsbereiche aus dieser Betretungsklausel ableiten. Exakten Tourenverlauf und allfällige neue Einrichtungen prüfen.

RIS: geltende Verordnung · Gesetzesnummer 20000584

07 Almsee und seine Umgebung

Grünau im Almtal · Traunsee-Almtal · n149

Nach der Verordnung 2024 sind rechtmäßig bestehende Wege und Schotterbänke am östlichen Seeufer zum Betreten freigegeben. Baden und Schwimmen sind ausdrücklich gestattet. Sonstige eingebrachte Boote oder größere Schwimmhilfen erfordern Einvernehmen mit der Landesabteilung. **Für die Praxis:** Ufer-, Moor- und Verlandungsbereiche nicht flächig als begehbar behandeln. Die Betretungserlaubnis ist räumlich begrenzt. Keine alte Almsee-Verordnung von 2013 als aktuelle Grundlage verwenden.

RIS: geltende Verordnung · Gesetzesnummer 20001314

08 Offensee und angrenzendes Verlandungsmoor

Ebensee am Traunsee · Traunsee-Almtal · n142

Verordnung 2024 mit Zonen A-C: Baden und Schwimmen sind in Zone C ausdrücklich gestattet. Allgemeine Betretung aller Landflächen für Erholungssuchende ist in § 2 nicht pauschal freigestellt. Für Boote und größere Schwimmhilfen gelten zonenbezogene Einvernehmensregeln. **Für die Praxis:** Wege, Ufer und Moor mit dem Zonenplan abgleichen. Aus Badebetrieb in Zone C keine freie Begehbarkeit von Zone A oder des Verlandungsmoors ableiten. Rechtslage einer konkreten Führung bei Bedarf klären.

RIS: geltende Verordnung · Gesetzesnummer 20001336

GEBIETSBEZOGENE REGELN

Bergsportrelevante Schutzgebiete

Vertiefte Auswahl · Einträge 9-12 von 14

09 Langbathseen und ihre Umgebung

Ebensee am Traunsee · Traunsee-Almtal · n010

Verordnung 2025: Landflächen dürfen betreten werden. Baden und Schwimmen ausdrücklich im Vorderen Langbathsee. Tauchen dort nur in der kartierten Zone, mit vollständig desinfizierter Ausrüstung: Mai-August 09-20 Uhr; September-Oktober 09-18 Uhr. **Für die Praxis:** Am Stichtag liegt der veröffentlichte Tauchzeitraum 09-18 Uhr vor; alle weiteren Voraussetzungen bleiben erforderlich. Nicht stationierte Boote / größere Schwimmhilfen nur im Einvernehmen. Kein pauschales Baderecht für den Hinteren See ableiten.

RIS: geltende Verordnung · Gesetzesnummer 20001374

10 Laudachsee und Laudachmoore

Gmunden, St. Konrad · Traunsee-Almtal · n095

§ 2 Z 9 erlaubt das Betreten nicht abgezäunter Bereiche, nimmt aber Grundstück 207/4, KG Traunstein, und 1716, KG Mühldorf II, davon aus. Für wissenschaftliches Betreten ist Einvernehmen mit Naturschutzbehörde und Grundeigentümer vorgesehen. **Für die Praxis:** Moorzäune und Grundstücksplan beachten. Eine Rundwegempfehlung gestattet nicht das Betreten angrenzender Moorflächen. Arbeitsbedingte Forststraßensperren sind zusätzlich zu prüfen.

RIS: geltende Verordnung · Gesetzesnummer 20000100

11 Großer und Kleiner Ödsee

Grünau im Almtal · Traunsee-Almtal · n012

Die aktuelle Seen-Naturschutzgebieteverordnung führt die Ödseen weiterhin als Naturschutzgebiete. Sie enthält selbst keinen detaillierten Katalog touristischer Sonderfreigaben. Ergänzend ist das allgemeine Eingriffsverbot nach § 25 Oö. NSchG zu beachten. **Für die Praxis:** Aus der Schutzgebietsausweisung allein weder ein allgemeines Wanderverbot noch eine uneingeschränkte Freigabe für Wassersport ableiten. Konkrete Nutzung und Zufahrt Hetzautal gesondert prüfen. Kleiner Ödsee: Register n013.

RIS: geltende Verordnung · Gesetzesnummer 10000075

12 Taferlklaussee mit seiner Umgebung

Altmünster · Traunsee-Almtal · n039

In Zone A ist Betreten gestattet, ausgenommen Verlandungsbestände und Moorbereiche. In Zone B ist Betreten gestattet. In Zone A ist außerdem Eissport ausdrücklich genannt. **Für die Praxis:** Kern- und Randzone anhand der Anlage unterscheiden. Die Eissportregelung sagt nichts über tatsächliche Tragfähigkeit des Eises aus; sensible Ufer nicht betreten.

RIS: geltende Verordnung · Gesetzesnummer 10000182

GEBIETSBEZOGENE REGELN

Bergsportrelevante Schutzgebiete

Vertiefte Auswahl · Einträge 13-14 von 14

13 Rannatal

Neustift und Pfarrkirchen im Mühlkreis · Mühlviertel / Donauregion · n108

Betreten ist gestattet; Felslebensräume in Zone 2 dürfen jedoch nur im Rahmen der bezeichneten forstwirtschaftlichen Nutzung betreten werden. Das vorhandene Wegenetz ist naturschutzrechtlich zum Befahren genannt. **Für die Praxis:** Felszone 2 für Kletter- und Geländetouren ausnehmen. Die naturschutzrechtliche Befahrensregel ersetzt keine sonst erforderliche Zustimmung für Radfahren oder motorisierte Nutzung.

RIS: geltende Verordnung · Gesetzesnummer 20001185

14 Tanner Moor

Liebenau · Mühlviertel · n044

Erlaubt sind Betreten des Waldes und Betreten/Befahren rechtmäßig bestehender Wege, ausgenommen im Zuge behördlich zu bewilligender Veranstaltungen (§ 2 Z 1). Eine allgemeine Freigabe unbewaldeter Moorflächen ist damit nicht verbunden. **Für die Praxis:** Auf den bestehenden Wegen bleiben und Moorflächen nicht als Übungsgelände nutzen. Gruppenveranstaltungen gesondert prüfen; naturschutzrechtliche Befahrung ersetzt keine anderen Nutzungsrechte.

RIS: geltende Verordnung · Gesetzesnummer 20001177

ANHANG · AMTLICHES NATURSCHUTZBUCH

Gesamtverzeichnis

134 Registereinträge · Einträge 1-27 · Bezeichnungen laut Export

V = im Hauptteil vertieft; **O** = gebietsbezogene Einzelprüfung offen. O bedeutet keine bestätigte Sperre. Die Registereinträge sind keine hier bestätigte Liste von 134 aktuell eigenständigen Verordnungen. Gebietsnamen sind mit dem amtlichen Detailblatt verlinkt.

ID	Naturschutzgebiet / Registerbezeichnung	Prüfung
n125	Almauen	O
n149	Almsee und Umgebung	V
n116	Aschachtal in der Gemeinde Stroheim	O
n171	Ascherweiher und seine Umgebung	O
n086	Atzmoos	O
n050	Aufhamer Uferwald	O
n161	Biotop Sulzbach	O
n055	Bosruck (A6) - Totes Gebirge	O
n046	Bruckangerlau	O
n136	Buchenwald Ranshofen	O
n101	Bumau	O
n157	Burgberg in Losenstein	O
n098	Dachstein in den Gemeinden Gosau, Hallstatt und Obertraun	V
n057	Edelkastanienwald	O
n064	Edlbacher Moor	O
n166	Egelsee und Egelseemoor	O
n059	Eglsee samt angrenzender Niedermoorflächen	O
n147	Eibenwald	O
n128	Ettenau	O
n146	Ettenau II	O
n152	Feldinger Moos	O
n118	Feuchtgebiet Teichstätt	O
n020	Fischlhamerau	O
n123	Frankinger Moos	O
n061	Gerlhamer Moor	O
n069	Gierer-Streuwiese	O
n017	Gleinkersee	O

ANHANG · AMTLICHES NATURSCHUTZBUCH

Gesamtverzeichnis

134 Registereinträge · Einträge 28-54 · Bezeichnungen laut Export

V = im Hauptteil vertieft; **O** = gebietsbezogene Einzelprüfung offen. O bedeutet keine bestätigte Sperre. Die Registereinträge sind keine hier bestätigte Liste von 134 aktuell eigenständigen Verordnungen. Gebietsnamen sind mit dem amtlichen Detailblatt verlinkt.

ID	Naturschutzgebiet / Registerbezeichnung	Prüfung
n056	Glöckl-Teich	O
n049	Gmöser Moor	O
n150	Goiserer Weißenbachtal	O
n012	Großer Ödsee	V
n083	Großes Langmoos	O
n088	Großes Löckenmoos und Grubenalmmoor	O
n099	Grünberg in der Gemeinde Frankenburg	O
n151	Halbtrockenrasen an der Traun in Pucking	O
n170	Halbtrockenrasen Fuchsenmutter	O
n054	Haller Mauern (A5) - Totes Gebirge	O
n071	Hangwald Puckinger-Leiten	O
n077	Hangwälder im Tal der Großen Mühl	O
n158	Hangwälder Ritzlhof	O
n115	Haslauer-Moos	O
n001	Heratingersee in Eggelsberg	O
n011	Hinterer Langbathsee	O
n143	Hobelsberg-Riesn	O
n145	Hollereck	O
n002	Höllerersee	O
n156	Hornspitzmoore	O
n131	Imsee	O
n159	Innauen bei Schärding	O
n109	Irrsee-Moore	O
n117	Jackenmoos auf dem Mühlberg	O
n155	Jaidhaus	O
n139	Kalksteinmauer Laussa	O
n065	Kammerschlager Flachmoorwiese	O

ANHANG · AMTLICHES NATURSCHUTZBUCH

Gesamtverzeichnis

134 Registereinträge · Einträge 55-81 · Bezeichnungen laut Export

V = im Hauptteil vertieft; **O** = gebietsbezogene Einzelprüfung offen. O bedeutet keine bestätigte Sperre. Die Registereinträge sind keine hier bestätigte Liste von 134 aktuell eigenständigen Verordnungen. Gebietsnamen sind mit dem amtlichen Detailblatt verlinkt.

ID	Naturschutzgebiet / Registerbezeichnung	Prüfung
n140	Katrin	V
n013	Kleiner Ödsee	V
n084	Kleines Langmoos	O
n087	Kleines Löckenmoos	O
n121	Koaserin	O
n111	Kremsauen	O
n060	Kreuzbauernmoor	O
n040	Kreuzberg in Weyer	O
n167	Krumme Steyrling	O
n045	Kuhschellenrasen Wirt am Berg	O
n010	Langbathseen und ihre Umgebung	V
n141	Langmoos	O
n095	Laudachsee und die Laudachmoore	V
n081	Leckenmoos	O
n144	Magerwiese Fuchsgraben	O
n153	Moor bei Mitterhölbling	O
n126	Moor bei Vorderweißenbach	O
n164	Moorwiese Unterweg	O
n102	Moorwiesen	O
n130	Moosalm	O
n079	Mösl im Ebenthal	O
n162	Mühltal	O
n073	Mündungsbereich der Fuschler-Ache	O
n175	Nadasdy-Klause	O
n124	Neydhartinger Moor	O
n106	Nordmoor am Grabensee	O
n137	Nordmoor am Mattsee	O

ANHANG · AMTLICHES NATURSCHUTZBUCH

Gesamtverzeichnis

134 Registereinträge · Einträge 82-108 · Bezeichnungen laut Export

V = im Hauptteil vertieft; **O** = gebietsbezogene Einzelprüfung offen. O bedeutet keine bestätigte Sperre. Die Registereinträge sind keine hier bestätigte Liste von 134 aktuell eigenständigen Verordnungen. Gebietsnamen sind mit dem amtlichen Detailblatt verlinkt.

ID	Naturschutzgebiet / Registerbezeichnung	Prüfung
n015	Nussensee	O
n142	Offensee und angrenzendes Verlandungsmoor	V
n090	Orchideenwiese im Pechgraben	O
n066	Orchideenwiese in Freundorf	O
n072	Orter Bucht	O
n022	Pesenbachtal	O
n168	Pfandler Au	O
n048	Pfeiferanger	O
n062	Pichlwald in Loibichl	O
n085	Pitzingmoos	O
n104	Planwiesengebiet	O
n089	Pleschinger Austernbank	O
n103	Predigtstuhl	O
n172	Puchheimer Au	O
n113	Quellflur bei Grueb	O
n067	Radinger Moorwiesen	O
n082	Radriedlmoos	O
n108	Rannatal	V
n058	Reinthallermoos	O
n094	Richterbergau	O
n074	Roten Auen	O
n122	Schlossberg Neuhaus	O
n127	Schwarzenbergwiese	O
n016	Schwarzensee in St. Wolfgang	O
n105	Seeleithensee und angrenzende Streuwiesen	O
n047	Spießmoja (Spießmoller)	O
n114	Stadlau	O

ANHANG · AMTLICHES NATURSCHUTZBUCH

Gesamtverzeichnis

134 Registereinträge · Einträge 109-134 · Bezeichnungen laut Export

V = im Hauptteil vertieft; **O** = gebietsbezogene Einzelprüfung offen. O bedeutet keine bestätigte Sperre. Die Registereinträge sind keine hier bestätigte Liste von 134 aktuell eigenständigen Verordnungen. Gebietsnamen sind mit dem amtlichen Detailblatt verlinkt.

ID	Naturschutzgebiet / Registerbezeichnung	Prüfung
n078	Stadler-Wiese	O
n076	Staninger Leiten	O
n154	Steyrschlucht	O
n063	Sumpfwiese Walleiten (=Hendorfer Waldungen)	O
n039	Taferlklaussee	V
n092	Tal der Kleinen Gusen	O
n075	Tal des Kleinen Kößlbaches	O
n044	Tanner Moor	V
n173	Teile der Gusenau	O
n174	Teile der Innauen bei Braunau	O
n163	Teile des Hehermooses und der Holzöstersee	O
n129	Torfau	O
n119	Traun-Donau-Auen	O
n107	Traunauen bei St. Martin	O
n148	Traunstein	V
n133	Untere Steyr	O
n160	Unterer Inn	O
n132	Unterhimmler Au	O
n135	Urfahrwänd	O
n134	Warscheneck Nord	V
n110	Warscheneck-Süd - Purgstall - Brunnsteiner Kar	V
n165	Warscheneck-Süd-Wurzeralm - Stubwies	V
n169	Wasserwald Traun	O
n036	Wildmoos	O
n176	Willing-Ursprungslandschaft Hackl	O
n018	Zellersee (Irrsee)	O